

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 91 / Seite 1 – Verkündungsblatt der Universität Trier – Montag, 10. Juli 2023

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Berichtigung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach) Vom 12. Mai 2023	4
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach) Vom 17. Mai 2023	5
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 5. Juni 2023	6
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach) Vom 5. Juni 2023	11
Fünfte Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier Vom 23. Juni 2023	18
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) Vom 26. Juni 2023	19
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) Vom 26. Juni 2023	26
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics and Finance“ (1-Fach) Vom 26. Juni 2023	33
Satzung der Universität Trier zur Festsetzung von Curricularnormwerten für das Studienjahr 2023/2024 Vom 5. Juli 2023	40
Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2023/2024 Vom 5. Juli 2023	43
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach) Vom 27.06.2023	45
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) Vom 27.06.2023	50
Vierte Änderung der Richtlinie der Universität Trier zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) Vom 07.07.2023	53

Berichtigung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach)

Vom 12. Mai 2023

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach) vom 6. März 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 90, S. 53) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Anhang der Ordnung werden in der Tabelle unter der Überschrift „1.2 Wahlpflichtmodule“ in Zeile Nr. 22 Spalte 2 (Modulname) die Wörter „Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Europäisches und Internationales Strafrecht“ durch die Wörter „Internationales und Wirtschafts-Strafrecht“ ersetzt.

Trier, den 12. Mai 2023

Die Dekanin des Fachbereichs V
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach)

Vom 17. Mai 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 19. April 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 10. Mai 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach) vom 1. März 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 90, S. 9) wird wie folgt geändert:

- (1) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- (2) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - (2) Eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiengang ist zulässig, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 140 LP aus einem Studiengang entsprechend Abs. 1 nachgewiesen werden können. Eine in diesem Falle erfolgte Einschreibung erlischt, wenn die in dieser Prüfungsordnung und der APOM genannten Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Die Erstellung der Ranglisten erfolgt auf der Grundlage der bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingereichten Unterlagen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Mai 2023

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 5. Juni 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 19. April 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 10. Mai 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfachstudiengang verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (3) Im Nebenfachstudiengang richtet sich der Hochschulgrad nach dem gewählten Hauptfachstudiengang.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 der APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziologie wird als Haupt- und Nebenfachstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) im Hauptfachstudiengang und 60 LP im Nebenfachstudiengang angeboten.
- (2) Der Hauptfachstudiengang ist mit allen Nebenfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Nebenfachstudiengang Soziologie. Der Nebenfachstudiengang ist mit allen Hauptfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Hauptfachstudiengang Soziologie.
- (3) Der Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) vermittelt eine systematische Einführung in die Grundlagen, Schwerpunkte und Methoden der Soziologie. Ziel ist die Befähigung zur soziologischen Analyse gesellschaftlich relevanter Fragestellungen. Dabei wird der theoretischen und der methodischen Ausbildung der gleiche Stellenwert beigemessen.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder

deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 8 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) vom 17. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 20, S. 10), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. August 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 63, S. 4), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 in den Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) vom 17. Dezember 2012 in der Fassung vom 12. August 2019 können letztmals im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

Trier, den 5. Juni 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach)

A. Hauptfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (100 LP)

Nr.	Modulname	Sem.	SWS	LP	Voraussetzungen	Modulprüfung
1	Grundzüge der Soziologie I	1	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
2	Qualitative empirische Sozialforschung	1 und 2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
3	Quantitative empirische Sozialforschung	1 und 2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
4	Propädeutikum der Soziologie	1 und 2	4	10	keine	Hausarbeit
5	Grundzüge der Soziologie II	2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
6	Statistik I+II	2	6	10	keine	Klausur (120 Min.)
7	Vertiefung I: Kulturen und Gesellschaften	3 und 4	4	10	Module 1 und 5	Hausarbeit
8	Vertiefung II: Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse	3 und 4	4	10	Module 1 und 5	Hausarbeit
9	Vertiefung III: Theoretische Soziologie	4 und 5	4	10	Module 1 und 5	Hausarbeit
10	Studienprojekt	4 und 5	8	18	keine	Schriftliche Ausarbeitung
11	Bachelorarbeit	6	0	12	keine	Bachelorarbeit

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 12 bis 21 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
12	Spezialisierungsmodul Arbeit	3 bis 6	4	10	Module 1 und 5	Klausur (90 Min.)
13	Spezialisierungsmodul Kultur	3 bis 6	4	10	Module 1 und 5	Klausur (90 Min.)
14	Spezialisierungsmodul Medien	3 bis 6	4	10	Module 1 und 5	Klausur (90 Min.)
15	Spezialisierungsmodul Organisation	3 bis 6	4	10	Module 1 und 5	Klausur (90 Min.)
16	Spezialisierungsmodul Prozesse	3 bis 6	4	10	Module 1 und 5	Klausur (90 Min.)
17	Spezialisierungsmodul Sozialpolitik	3 bis 6	4	10	Module 1 und 5	Klausur (90 Min.)
18	Spezialisierungsmodul Wirtschaft	3 bis 6	4	10	Module 1 und 5	Klausur (90 Min.)
19	Spezialisierungsmodul Wissen	3 bis 6	4	10	Module 1 und 5	Klausur (90 Min.)
20	Spezialisierungsmodul Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten	3 bis 6	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
21	Praktikum	3 bis 6	-	10	keine	Praktikumsbericht oder Posterpräsentation (unbenotet)

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 21 „Praktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

B. Nebenfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (40 LP)

Nr.	Modulname	Sem.	SWS	LP	Voraussetzungen	Modulprüfung
1	Grundzüge der Soziologie I	1	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
2	Qualitative empirische Sozialforschung	1 bis 2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
3	Quantitative empirische Sozialforschung	1 bis 2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
4	Grundzüge der Soziologie II	2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
5	Vertiefung I: Kulturen und Gesellschaften	3 bis 4	4	10	Module 1 und 4	Hausarbeit
6	Vertiefung II: Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse	3 bis 4	4	10	Module 1 und 4	Hausarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 7 bis 14 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem.	SWS	LP	Voraussetzungen	Modulprüfung
7	Spezialisierungsmodul Arbeit	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.)
8	Spezialisierungsmodul Kultur	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.)
9	Spezialisierungsmodul Medien	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.)
10	Spezialisierungsmodul Organisation	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.)
11	Spezialisierungsmodul Prozesse	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.)
12	Spezialisierungsmodul Sozialpolitik	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.)
13	Spezialisierungsmodul Wirtschaft	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.)
14	Spezialisierungsmodul Wissen	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.)

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach)

Vom 5. Juni 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 19. April 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 10. Mai 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach) vermittelt eine systematische Einführung in die Grundlagen und Methoden der Sozialwissenschaften. Ziel ist die Befähigung zur soziologischen Analyse gesellschaftlich relevanter Fragestellungen, insbesondere gegenwärtiger Transformationsprozesse. Dabei wird der theoretischen als auch methodischen Ausbildung der gleiche Stellenwert beigemessen. Um heutige Transformationen in drei thematischen Profilen umfassend erklären und verstehen zu können, werden die soziologischen Kernmodule gezielt um Wissensbestände weiterer Sozialwissenschaften und der Informatik ergänzt.
- (3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften (1-Fach) können folgende Schwerpunkte gewählt werden:
 - Wandel und Stabilität in Wirtschaft, Arbeit und Gesellschaft;
 - Nachhaltige Wirtschafts- und Sozialformen in der ökologischen Transformation;
 - Digital Data und digitale Transformationen.Der gewählte Schwerpunkt wird im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studiumumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Für die Modulprüfungen stehen jeweils zwei Wiederholungsversuche zur Verfügung. Ausnahmen davon bildet die Prüfung des Moduls 1. Diese Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach) nach der Ordnung für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre (1-Fach) vom 11. Januar 2013 in der Fassung vom 17. Februar 2022 können letztmals im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

Trier, den 5. Juni 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (110 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Integrierte Einführung	1 und 2	4	5	keine	Klausur (60 Min.) (25%) und Hausarbeit (75 %) Prüfungsrelevante Studienleistung: Referat (nicht endnotenrelevant)
2	Grundzüge der Soziologie I	1	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
3	Qualitative empirische Sozialforschung	1 und 2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
4	Quantitative empirische Sozialforschung	1 und 2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
5	Propädeutikum der Sozialwissenschaften	1	2	5	keine	Hausarbeit
6	Grundzüge der Soziologie II	2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
7	Statistik I+II	2	6	10	keine	Klausur (120 Min.)
8	Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten	3	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
9	Vertiefung I: Kulturen und Gesellschaften	3 und 4	4	10	Module 2 und 6	Hausarbeit
10	Vertiefung II: Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse	3 und 4	4	10	Module 2 und 6	Hausarbeit
10	Vertiefung II: Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse	3 und 4	4	10	Module 2 und 6	Hausarbeit
11	Vertiefung III: Theoretische Soziologie	4 und 5	4	10	Module 2 und 6	Hausarbeit
12	Studienprojekt	4 und 5	8	18	keine	Schriftliche Ausarbeitung
13	Bachelorarbeit	6	0	12	keine	Bachelorarbeit

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

1.2 Wahlpflichtmodule (50 LP)

1.2.1 Wahlpflichtmodule Schwerpunkt (30 LP)

Es ist ein Schwerpunkt im Umfang von 30 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Wandel und Stabilität in Wirtschaft, Arbeit und Gesellschaft						
Die Module 14 bis 17 sowie Module im Umfang von 10 LP aus den Modulen 18 bis 27 sind erfolgreich zu absolvieren.						
14	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	4	5	keine	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
15	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	1	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
16	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	2	4	5	keine	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
17	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
18	Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	4 bis 6	6	10	Module 14 und 16	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
19	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	4 bis 6	6	10	Module 14 und 16	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
20	Allgemeine Volkswirtschaftslehre III	4 bis 6	6	10	Module 14 und 16	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
21	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	4 bis 6	6	10	Module 15 und 17	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
22	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III	4 bis 6	6	10	Module 15 und 17	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
23	Arbeit, Personal und Organisation	4 bis 6	6	10	Module 15 und 17	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
24	Organisationsgestaltung	4 bis 6	6	10	Module 15 und 17	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
25	Käuferverhalten und Marktforschung	4 bis 6	6	10	Module 15 und 17	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
26	Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung, Teil A	4 bis 6	6	10	Module 14 und 16	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
27	Staatswissenschaft, Teil A	4 bis 6	6	10	Module 14 und 16	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
Nachhaltige Wirtschafts- und Sozialformen in der ökologischen Transformation						
Die Module 28 bis 30 sowie Module im Umfang von 10 LP aus den Modulen 31 bis 37 sind erfolgreich zu absolvieren.						
28	Nachhaltigkeit und Raumentwicklung	1	4	10	keine	gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)
29	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	1	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
30	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
31	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	4 bis 6	4	5	keine	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)

32	Grundlagen der Humangeographie I	4 bis 6	4	10	keine	gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)
33	Grundlagen der Humangeographie II	4 bis 6	4	10	keine	gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)
34	Landschaftssysteme	4 bis 6	3	5	keine	gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)
35	Geographie, Freizeit und Tourismus	4 bis 6	4	10	keine	gemäß FPO Tourismusgeographie (B.A., 1-Fach)
36	Transitionen: Geographie	4 bis 6	4	10	keine	gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)
37	Innovation und Nachhaltigkeit	4 bis 6	4	10	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
Digital Data und digitale Transformationen						
Die Module 38 bis 40 sowie Module im Umfang von 10 LP aus den Modulen 41 bis 46 sind erfolgreich zu absolvieren.						
38	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftsinformatik	1 und 2	6	10	keine	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
39	Human-Computer-Interaction	1	3	5	keine	gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)
40	Agentenbasierte Modellierung	2	3	5	keine	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
41	Elemente der Programmierung	4 bis 6	6	10	keine	gemäß FPO Digitalisierung, Information und Gesellschaft (Bachelor, Nebenfach)
42	Elemente der Künstlichen Intelligenz	4 bis 6	3	5	keine	gemäß FPO Digitalisierung, Information und Gesellschaft (Bachelor, Nebenfach)
43	Web Entwicklung	4 bis 6	3	5	keine	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
44	Management von Softwareprojekten	4 bis 6	3	5	keine	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
45	Digitale Geschäftsprozesse und Entscheidungen	4 bis 6	3	5	keine	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
46	Algorithmen und Datenstrukturen	4 bis 6	3	5	keine	gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.Sc., 1-Fach)

1.2.2 Wahlpflichtmodule Spezialisierung in Soziologie (20 LP)

Aus den Modulen 47 bis 54 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
47	Spezialisierungsmodul Arbeit	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.)

48	Spezialisierungsmodul Kultur	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.)
49	Spezialisierungsmodul Medien	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.)
50	Spezialisierungsmodul Organisation	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.)
51	Spezialisierungsmodul Prozesse	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.)
52	Spezialisierungsmodul Sozialpolitik	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.)
53	Spezialisierungsmodul Wirtschaft	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.)
54	Spezialisierungsmodul Wissen	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.)

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
55	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung	4 bis 6	8	10	keine	Portfolioprüfung
56	Praktikum	4 bis 6	–	10	keine	Praktikumsbericht oder Posterpräsentation (unbenotet)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 56 „Praktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Fünfte Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier

Vom 23. Juni 2023

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und des § 76 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 15. Juni 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In § 4 Absatz 2 Satz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier vom 11. Mai 2012 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 16, S. 6), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 66, S. 26) wird die Angabe „6,0 Punkte“ durch die Angabe „6,5 Punkte“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Trier, den 23. Juni 2023

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Jäckel

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach)

Vom 26. Juni 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 24. Mai 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juni 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfachstudiengang verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (3) Im Nebenfachstudiengang richtet sich der Hochschulgrad nach dem gewählten Hauptfachstudiengang.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 der APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre wird als Haupt- und Nebenfachstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) im Hauptfachstudiengang und 60 LP im Nebenfachstudiengang angeboten.
- (2) Der Hauptfachstudiengang ist mit allen Nebenfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Nebenfachstudiengang Volkswirtschaftslehre. Der Nebenfachstudiengang ist mit allen Hauptfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Hauptfachstudiengang Volkswirtschaftslehre.
- (3) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) vermittelt wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Kenntnisse für künftige Fach- und Führungskräfte. Im Hauptfach folgt auf eine für alle Studierenden verpflichtende Einführungsphase, die neben Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften auch Einführungen in Mathematik und Statistik sowie eine Vertiefung in Ökonomie zum Gegenstand hat, eine Vertiefung der verschiedenen Aspekte der Volkswirtschaftslehre. Im Nebenfach folgt auf die verpflichtende Einführungsphase, die neben Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften auch Einführungen in Mathematik und Statistik zum Gegenstand hat, eine ebenfalls verpflichtende allgemeine Vertiefung.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Für die Modulprüfungen im Hauptfachstudiengang stehen jeweils zwei Wiederholungsversuche zur Verfügung. Ausnahmen davon bilden die Prüfungen der Module 3, 12, 14, 16, 18 und 20. Diese Prüfungen können je nur einmal wiederholt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) vom 13. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 14), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 82, S. 8), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) vom 13. Januar 2013 in der Fassung vom 17. Februar 2022 können letztmals im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

Trier, den 26. Juni 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach)

A. Hauptfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (90 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	4	5	keine	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
2	Mathematik I+II	1	8	10	keine	Klausur (120 Min.)
3	Wissenschaftliches Arbeiten (für VWL Hauptfach)	1 und 2	6	8	keine	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (50%) Prüfungsrelevante Studienleistungen: Klausur (60 Min.) (25 %) und Klausur (60 Min.) (25 %)
4	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	2	4	5	keine	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
5	Statistik I+II	2	6	10	keine	Klausur (120 Min.)
6	Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	3	6	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
7	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	3	6	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
8	Ökonometrie	4	6	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
9	Allgemeine Volkswirtschaftslehre III	4	6	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
10	Bachelorarbeit	6	0	12	keine	Bachelorarbeit

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 11 bis 20 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Dabei sind nur folgende Kombinationen möglich: 11 und 12, 13 und 14, 15 und 16, 17 und 18 sowie 19 und 20.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
11	Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung A	3 bis 6	6	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)
12	Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung B	3 bis 6	4	10	Modul 11	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%)
13	Ökonomische Staatswissenschaft A	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Prüfungsrelevante Studienleistung:
14	Ökonomische Staatswissenschaft B	3 bis 6	4	10	Modul 13	Klausur (60 Min.) (25%)
15	Economic Data Science A	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)
16	Economic Data Science B	3 bis 6	4	10	Modul 15	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%)
17	Geld und Internationale	3 bis 6	6	10	Module 1 und 4	Prüfungsrelevante Studienleistung:
18	Wirtschaft A	3 bis 6	4	10	Modul 17	Klausur (60 Min.) (25%)
19	Geld und Internationale	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)
20	Wirtschaft B	3 bis 6	6	10	Modul 19	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%)
19	Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit A	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Prüfungsrelevante Studienleistung:
20	Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit B	3 bis 6	6	10	Modul 19	Klausur (60 Min.) (25%)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
21	Praktikum	2 bis 6	–	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung (unbenotet)
22	Praktiker-Workshop (für Volkswirtschaftslehre Hauptfach)	5	3	10	Keine	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 21 „Praktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

B. Nebenfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (60 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
2	Mathematik I+II	1	8	10	keine	Klausur (120 Min.)
3	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
4	Statistik I+II	2	6	10	keine	Klausur (120 Min.)
5	Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	3	6	10	Module 1 und 3	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
6	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	3	6	10	Module 1 und 3	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
7	Allgemeine Volkswirtschaftslehre III	4	6	10	Module 1 und 3	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)

1.2 Wahlpflichtmodule

keine

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 26. Juni 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 24. Mai 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juni 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) vermittelt wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Kenntnisse für künftige Fach- und Führungskräfte. Aufbauend auf eine für alle Studierenden verpflichtende Einführungsphase, in der neben Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften auch Einführungen in Mathematik und Statistik absolviert werden, bietet der Studiengang durch Wahlpflicht- und Wahloptionen vielfältige Möglichkeiten für eine individuelle Schwerpunktsetzung in verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaftslehre. Diese kann je nach den gewählten Modulen stärker fachspezifisch, interdisziplinär, empirisch oder international ausgerichtet sein.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Für die Modulprüfungen stehen jeweils zwei Wiederholungsversuche zur Verfügung. Ausnahmen davon bilden die Prüfungen der Module 1, 13, 16, 18, 20, 22 und 24. Diese Prüfungen können je nur einmal wiederholt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre (1-Fach) vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 24f.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 82, S. 7), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) nach der Ordnung für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 in der Fassung vom 18. Juli 2022 können letztmals im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

Trier, den 26. Juni 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach)

A. Hauptfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (120 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Integrierte Einführung	1 und 2	4	5	Keine	Klausur (60 Min.) (25%) und Hausarbeit (75 %) Prüfungsrelevante Studienleistung: Referat (nicht endnotenrelevant)
2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	1	4	5	Keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
3	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
4	Mathematik I+II	1	8	10	Keine	Klausur (120 Min.)
5	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	Keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
6	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III	2	4	5	Keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
7	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	2	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
8	Statistik I+II	2	6	10	Keine	Klausur (120 Min.)
9	Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	3	6	10	Module 3 und 7	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
10	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	4	6	10	Module 3 und 7	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
11	Ökonometrie	4	6	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
12	Allgemeine Volkswirtschaftslehre III	4	6	10	Module 3 und 7	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
13	Studienprojekt	5 und 6	9	18	Module 1 bis 8	Hausarbeit
14	Bachelorarbeit	6	0	12	Keine	Bachelorarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 15 bis 24 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Dabei sind nur folgende Kombinationen zulässig: Module 15 und 16, Module 17 und 18, Module 19 und 20, Module 21 und 22 sowie Module 23 und 24.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
15	Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung A	3 bis 6	6	10	Module 3 und 7	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)
16	Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung B	3 bis 6	4	10	Module 15	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)
17	Ökonomische Staatswissenschaft A	3 bis 6	6	10	Module 3 und 7	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)
18	Ökonomische Staatswissenschaft B	3 bis 6	4	10	Module 17	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)
19	Geld und Internationale Wirtschaft A	3 bis 6	4	10	Module 3 und 7	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)

20	Geld und Internationale Wirtschaft B	3 bis 6	4	10	Module 19	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%)
21	Economic Data Science A	3 bis 6	4	10	Module 3 und 7	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
22	Economic Data Science B	3 bis 6	4	10	Module 21	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)
23	Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit A	3 bis 6	4	10	Module 3 und 7	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
24	Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit B	3 bis 6	6	10	Modul 23	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)

1.3 Wahlmodule (40 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 40 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 40 LP aus den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem.¹	SWS	LP	Voraussetzungen²	Modulprüfung³
25	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung	2 bis 6	8	10	Keine	Portfolioprüfung
26	Praktikum	2 bis 6	–	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung (unbenotet)
27	Praktiker-Workshop (für Volkswirtschaftslehre 1-Fach)	5	3	10	Keine	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 26 „Praktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics and Finance“ (1-Fach)

Vom 26. Juni 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 24. Mai 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics and Finance“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juni 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics and Finance“ (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Economics and Finance“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang „Economics and Finance“ (1-Fach) vermittelt wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Kenntnisse für künftige Fach- und Führungskräfte. Aufbauend auf eine für alle Studierenden verpflichtende Einführungsphase, in der neben Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften auch Einführungen in Mathematik und Statistik sowie eine Vertiefung in Ökonomie absolviert werden, legt der Studiengang seinen Fokus auf die Finanzmärkte aus volks- und betriebswirtschaftlicher Sicht. Zudem bietet der Studiengang durch breite Wahloptionen vielfältige Möglichkeiten für eine individuelle Schwerpunktsetzung. Diese kann je nach den gewählten Modulen stärker fachspezifisch, interdisziplinär, empirisch oder international ausgerichtet sein.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Für die Modulprüfungen stehen jeweils zwei Wiederholungsversuche zur Verfügung. Ausnahmen davon bilden die Prüfungen der Module 17, 26, 27, 28 und 29. Diese Prüfungen können je nur einmal wiederholt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics and Finance“ (1-Fach) vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 10), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 82, S. 6), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Economics and Finance (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Bachelorstudiengang „Economics and Finance“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics and Finance“ (1-Fach) vom 11. Januar 2013 in der Fassung vom 17. Februar 2022 können letztmals im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

Trier, den 26. Juni 2023

Der Dekan des Fachbereichs [IV]
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Bachelorstudiengang "Economics and Finance" (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (160 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	1	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
2	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	4	5	keine	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
3	Mathematik I+II	1	8	10	keine	Klausur (120 Min.)
4	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
5	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III	2	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
6	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	2	4	5	keine	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
7	Wissenschaftliches Arbeiten	2	3	5	keine	Klausur (60 Min.) und Hausarbeit
8	Statistik I+II	2	6	10	keine	Klausur (120 Min.)
9	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	3	6	10	Module 1 und 4	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
10	Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	3	6	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
11	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	3	6	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

12	Finance and Banking I	3 bis 6	6	10	Module 1 und 4	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
13	Finance and Banking II	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
14	Ökonometrie	4	6	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
15	Allgemeine Volkswirtschaftslehre III	4	6	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
16	Geld und Internationale Wirtschaft A	4	6	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.)
17	Geld und Internationale Wirtschaft B	5	4	10	Modul 16	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)
18	Praktiker-Workshop (für Economics and Finance)	5	3	8	Keine	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.)
19	Bachelorarbeit	6	1	12	keine	Bachelorarbeit

1.2 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
20	Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung A	3 bis 6	6	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)
21	Ökonomische Staatswissenschaft A	3 bis 6	6	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)

22	Economic Data Science A	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)
23	Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit A	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)
24	Steuerarten und Unternehmensbesteuerung	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	gemäß FPO Betriebswirtschafts- lehre (B.Sc., 1-Fach)
25	Financial Accounting	3 bis 6	6	10	Module 1 und 4	gemäß FPO Betriebswirtschafts- lehre (B.Sc., 1-Fach)
26	Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung B	3 bis 6	4	10	Modul 20	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)
27	Ökonomische Staatswissenschaft B	3 bis 6	4	10	Modul 21	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)
28	Economic Data Science B	3 bis 6	6	10	Modul 22	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)
29	Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit B	2 bis 6	–	10	Modul 23	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)
30	Praktikum	3 bis 6	4	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung (unbenotet)

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 30 „Praktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Satzung der Universität Trier zur Festsetzung von Curricularnormwerten für das Studienjahr 2023/2024

Vom 05.07.2023

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 27.04.2023 die folgende Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 03.07.2023, Az.: 7233-0011#2023/0001-1501 15324 genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung setzt die Curricularnormwerte der Universität Trier für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für die zulassungsbeschränkten, nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge fest.

§ 2

Curricularnormwerte

Folgende Curricularnormwerte (CNW) werden festgesetzt:

Studiengang	Abschlussart	CNW in SWS
Sozial- und Organisationspädagogik - Kernfach	Bachelor	1,421
Grundschulbildung - Lehramt	Bachelor of Education	0,207
Psychologie – Kernfach	Bachelor	2,418
Psychologie – Kernfach	Master	2,438
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie - Kernfach	Master	3,347
Medien- und Kommunikationswissenschaft - Kernfach	Bachelor	1,875
Geographie – Lehramt	Bachelor of Education	1,074
Biologie – Lehramt	Bachelor of Education	1,080
Umweltbiowissenschaften - Kernfach	Bachelor	2,738

§ 3

Veranstaltungsarten

Der Berechnung der Curricularnormwerte liegen folgende Veranstaltungsarten mit Anrechnungsfaktoren (AF) und Gruppengrößen (GG) zugrunde:

Veranstaltungsart	Anrechnungsfaktor (AF)	Gruppengröße (GG)
E-Learning Kurs	1	30
Exkursion	0,33	15
Fachkurs	1	60
Geländeübung	0,33	15
Hauptseminar	1	30
Klausurübung/Klausurenkurs	1	150
Kolloquium	1	15
Kolloquiumsseminar	1	30 (Bachelor) 15 (Master)
Kurs	0,5	30
Laborübung	0,5	24
Lektürekurs		12
Oberseminar	1	30
Praktikum	1	30
Praktische Übung	0,33	30
Praxisorientiertes Seminar	1	15
Projektseminar	1	30 (Bachelor) 15 (Master)
Propädeutikum	1	12
Proseminar	1	30
Repetitorium	1	30
Seminar	1	100
Sprachübung	1	30
Tutorium	1	30
Übung	0,33	30
Vorlesung (>100 Aufnahmekapazität)	1	30
Vorlesung (<100 Aufnahmekapazität)	1	300
Vorlesung mit Übung	1	100
Bachelorarbeit	1	100
Masterarbeit	0,2	1
Masterarbeit	0,4	1

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 05.07.2023

Der Präsident der Universität Trier
Professor Dr. Dr. h.c. Michael Jäckel

**Satzung
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
der Universität Trier
für das Studienjahr 2023/2024**

Vom 05.07.2023

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 27.04.2023 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 29.06.2023, Az.: 7233-0040#2023/0001-1501 15324 genehmigt.“

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2023/2024 und zum Sommersemester 2024 gelten die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Die für das Sommersemester 2024 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2023/2024 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2023/2024 werden auf die für das Sommersemester 2024 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht für die Studiengänge, für die in der Anlage 1 die Zulassungszahl „0“ festgesetzt ist. In diesen Studiengängen werden zum Sommersemester 2024 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2023/2024 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 15.09.2023 für das Wintersemester 2023/2024 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2024 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 15.03.2024 für das Sommersemester 2024 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 05.07.2023

Der Präsident der Universität Trier
Professor Dr. Dr. h.c. Michael Jäckel

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2023/2024
Anlage 1 (zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl*	Wintersemester 2023/2024	Sommersemester 2024
Psychologie	B.Sc., 1-Fach	208	208	0
Psychologie	M.Sc., 1-Fach	120	60	60
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	M.Sc., 1-Fach	60	36	34
Grundschulbildung	B.Ed.	120	120	0
Sozial- und Organisationspädagogik	BA, 1-Fach	122	122	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft	BA, 1-Fach	73	73	0
Biologie	B.Ed.	74	74	0
Geographie	B.Ed.	82	82	0
Umweltbiowissenschaften	B.Sc., 1-Fach	61	61	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2023/2024
Anlage 2 (zu § 2)

Studiengang	Abschluss	Fachsemester				
		2.	3.	4.	5.	6.
Psychologie	B.Sc., 1-Fach	0	202	0	206	0
Psychologie	M.Sc., 1-Fach	62	110	62	0	0
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	M.Sc., 1-Fach	0	0	0	0	0
Grundschulbildung	B.Ed.	0	120	0	120	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2024
Anlage 3 (zu § 2)

Studiengang	Abschluss	Fachsemester				
		2.	3.	4.	5.	6.
Psychologie	B.Sc., 1-Fach	208	0	202	0	206
Psychologie	M.Sc., 1-Fach	60	62	110	0	0
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	M.Sc., 1-Fach	36	0	0	0	0
Grundschulbildung	B.Ed.	120	0	120	0	120

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach)

Vom 27.06.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Juni 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juni 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt für den Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzung:

Bachelorabschluss in Medien- und Kommunikationswissenschaft (1-Fach) oder gleichwertiger Studienabschluss in einem medienwissenschaftlichen, kommunikationswissenschaftlichen, publizistischen oder journalistischen Studiengang. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Medienwissenschaft wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach) vermittelt forschungsorientierte Kompetenzen zu Medieninhalten, Journalismus, Politik und Gesellschaft. Er verstärkt als weiterführender Studiengang das Methodenfundament der Medien- und Kommunikationswissenschaft und profiliert höhere Analyse-, Strukturierungs- und Problemlösungskompetenzen im Bereich medien- und kommunikationswissenschaftlicher Fragestellungen. Das zentrale Ziel des Studienganges liegt darin, den Studierenden die Fähigkeit zu einer selbstständigen, adaptiven, wissenschaftlich fundierten und systematischen Auseinandersetzung mit Prozessen der medialen Kommunikation in modernen Gesellschaften zu vermitteln. Diese Fähigkeiten und Kompetenzen sollen für das breit gefächerte und dynamische Feld der Medienberufe in leitenden Funktionen vorbereiten. Der Studiengang orientiert sich an den beruflichen Tätigkeitsfeldern Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit und Unternehmenskommunikation sowie Medien- und Kommunikationsforschung.

§ 4 Studiumumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- (2) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

Soll die Masterarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach-Studiengang) vom 9. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. März 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 82, S. 16), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach-Studiengang) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach-Studiengang) vom 9. Dezember 2009 in der Fassung vom 2. März 2022 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 27.06.2023

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang

Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Medienkommunikation und ihre Kontexte	1 bis 3	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.)
2	Medien und Politische Kommunikation	2	4	10	Keine	Hausarbeit oder Posterpräsentation
3	Mediensoziologie: Medienangebot und Mediennutzung	1 bis 3	4	10	keine	Hausarbeit
4	Medienforschung I	1 und 2	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung oder Posterpräsentation
5	Medienforschung II	2	4	10	keine	Hausarbeit
6	Praktikumsmodul	3	–	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
7	Masterarbeit	4	–	30	keine	Masterarbeit

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

1.2 Wahlmodule (30 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
- Module im Umfang von mindestens 10 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
8	Grundzüge: Politische Kommunikation	1	4	10	keine	gemäß FPO Demokratische Politik und Kommunikation (M.A., 1-Fach)
9	Medienkommunikation in transdisziplinärer Perspektive	1 bis 3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
10	Management von Softwareprojekten	1 oder 3	3	5	keine	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
11	Agentenbasierte Modellierung	2 oder 4	3	5	keine	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 7 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 6 „Praktikumsmodul“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 3. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang)

Vom 27.06.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 06. Juni 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juni 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) vom 4. Januar 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 74, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(1-Fach-Studiengang)“ durch die Angabe „(1-Fach)“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.
3. Der Anhang Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) wird wie folgt gefasst:

„Anhang

Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Machine Learning for Natural Language Understanding	1	5	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50%) und Schriftliche Ausarbeitung (50%)
2	Natural Language Processing	2	5	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50%) und Schriftliche Ausarbeitung (50%)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

3	Advanced Topics in Computational Text and Media Science	2	4	10	keine	Hausarbeit
4	Research Case Studies	3	4	15	keine	Portfolioprüfung
5	Master's Thesis	4	—	30	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.) (20%) und Masterarbeit (80%)

1.2 Wahlpflichtmodule (25 LP)

Aus den Modulen 6-10 (Preparation Course) sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Aus den Modulen 11-15 (Wahlpflichtmodule Informatik) ist ein Modul im Umfang von insgesamt 5 LP zu wählen.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Preparation Course						
6	Elements of Mathematics	1	6	10	keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
7	Elements of Computer Science	1	4	10	keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
8	Elements of Statistics	1	4	10	keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
9	Elements of Linguistics	1	4	10	keine	Klausur (60 Min.)
10	Algorithmische Methoden	1	4	10	keine	Gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.Sc., 1-Fach)
Wahlpflichtmodule Informatik						
11	Data Mining	2 oder 3	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
12	Big Data Analytics	2 oder 3	3	5	Keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
13	Information Visualization	2 oder 3	3	5	Keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
14	Digital Libraries and Foundations of Information Retrieval	2 oder 3	3	5	Keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
15	Semantic Technologies	2 oder 3	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (M.Sc., 1-Fach)“

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen Informatik: Module Nr. 11
15,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach) in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 ihr Studium im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach) an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 ihr Studium im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) aufgenommen haben, gilt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) in der Fassung vom 4. Januar 2021. Sie können auf Antrag nach der Ordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erbrachten Leistungen auf die nach der Ordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) in der Fassung der Ordnung vom 4. Januar 2021 können letztmalig im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

Trier, den 27.06.2023

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Vierte Änderung der Richtlinie der Universität Trier zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium)

Vom 07.07.2023

Der Senat der Universität Trier hat am 15.06.2023 folgende Änderung der Richtlinie der Universität Trier zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) beschlossen:

- I. § 4 Absatz 8 Satz 1 der Richtlinie der Universität Trier zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) vom 1. Juli 2011, zuletzt geändert am 18. Dezember 2020, wird wie folgt gefasst:
„Im Stipendenauswahlausschuss sind folgende Personen mit Stimmrecht vertreten:
 - die Präsidentin oder der Präsident,
 - vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Studierende.“

- II. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Trier, 07.07.2023

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Jäckel

